

# Wertpapierüberträge Ausland

### Ergänzung zu den Lieferaufträgen vom:

Daten des Auftraggebers				_					
Name Konto- und Depotinhaber		Name weiterer Konto- und Depotinhaber							
Straße und Hausnummer		Straße und Hausnummer							
Straide und naustrummer		Suade una naustiummei							
PLZ, Ort		PLZ, Ort							
					Geburtsdatum:	Steuer- oder SV-Nr.:	Geburtsdatum:		Steuer- oder SV-Nr.:
bisherige Depotnummer (IBAN)	BIC	KESt Status des Depate: KESt-pflichtig							
		KESt-Status des Depots:	KESt-f						
Daten des Empfängers									
Name Konto- und Depotinhaber		Name weiterer Konto- und Depotinhaber							
Straße und Hausnummer		Straße und Hausnummer							
DI 7 0.4		DI 7 O+							
PLZ, Ort		PLZ, Ort							
Depotnummer (IBAN)	BIC		_						
Depondinino (iDAN)	510	KESt-Status des Depots:		oflichtig					
		The status and Dopoto.	☐ KESt-f	rei					

## **Kosteninformation zum Depotübertrag:**

Für die Durchführung dieses Auftrages verrechnet die Bank ein Service Entgelt in Höhe von EUR 30,00 zzgl. USt pro Position gemäß Leistungs- und Preisblatt der Bank Direkt. Allfällige Fremdspesen werden von fremder Stelle (Lagerstellen) verrechnet. Bei Wertpapieren, die im Inland verwahrt werden, betragen diese Fremdspesen EUR 2,63 pro Position. Bei Wertpapieren, die im Ausland verwahrt werden, sind die Fremdspesen je nach Markt unterschiedlich und können zwischen EUR 1,80 und EUR 96 pro Position betragen.

#### Ertragsteuerliche Informationen beim Übertrag von Wertpapieren

Die Übertragung von Aktien- und Investmentfondsanteilen, die ab dem 1. Jänner 2011, sowie anderen Wertpapieren (z. B. Anleihen) und Derivaten (z. B. Zertifikate), die ab dem 1. April 2012 erworben wurden (= **Neubestand**), führt zu einer (fiktiven) Veräußerung und folglich zu einer Besteuerung. Die depotführende Bank ist somit verpflichtet, bei der Übertragung von Wertpapieren des Neubestands Kapitalertragsteuer auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert (Kurswert) im Übertragungszeitpunkt und den steuerlichen Anschaffungskosten einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen (KESt-Abzug).

Für Übertragungen auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei einer ausländischen depotführenden Bank ist eine **Ausnahme** von der gesetzlichen Veräußerungsfiktion vorgesehen. Diese Ausnahme kommt zur Anwendung, wenn der Anleger die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen inländischen Finanzamt den Übertragungsvorgang innerhalb eines Monats ab der Übertragung anzuzeigen (Finanzamtsmeldung, siehe dazu unter Punkt 1).

Für Wertpapiere, die vor den oben genannten Terminen erworben wurden (= **Altbestand**), erfolgt kein KESt-Abzug auf Kursgewinne. Bei Forderungswertpapieren des Altbestandes unterliegen Stückzinsen und steuerpflichtige Unterschiedsbeträge dem KESt-Abzug.

Ist aufgrund eines von mir (uns) erteilten Auftrages zum Übertrag von Neubestand ein KESt-Abzug auf Kursgewinne erforderlich, wird der Betrag der abzuführenden Steuer durch die depotführende Bank unter Berücksichtigung

- der steuerlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere, sowie
- des gemeinen Werts (Kurswert) der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Übertrags ("Entnahmewert") ermittelt.

Der abzuführende Steuerbetrag wird dem zum oben genannten Depot geführten Verrechnungskonto angelastet. Sollte dort keine ausreichende Deckung vorhanden sein, wird die Bank mich (uns) entsprechend informieren und mit dem Übertrag der Wertpapiere bis zum Eingang der Deckung für die Steuerzahlung zuwarten. Dadurch kann sich eine Änderung des abzuführenden Steuerbetrags ergeben.



# Wertpapierüberträge Ausland

(1) Depotübertrag auf ein Depot desselben Depotinhabers und Datengeheimnis	Beauftragung Finanzamtsmeldung / Entbindung vom Bank-
Ich (Wir) beauftrage(n) Sie hiermit unter ausdrücklicher E Finanzamt innerhalb eines Monats ab der Übertragung der We	Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis dem zuständigen ertpapiere die folgenden Daten zu übermitteln: Name, Adresse und ers; steuerliche Anschaffungskosten und Bezeichnung der zu rende Stelle.
	ntsmeldung unvollständig ist oder falsche Daten enthält und eine Meldefrist nicht mehr möglich ist, werde(n) ich (wir) das der
(2) Depotübertrag auf ein Depot desselben Depotinhabers	Keine Finanzamtsmeldung / Keine Entbindung vom Bank-
und Datengeheimnis	
keine sonstige Rechtsgrundlage (wie z.B. eine behördli weitergegeben werden. Durch die Depotentnahme bzw. der	d Datengeheimnis. An das zuständige Finanzamt dürfen – sofern che Anordnung) besteht – keine Informationen oder Daten n Depotübertrag wird daher eine fiktive Veräußerung unterstellt, rird seitens der depotführenden Stelle einbehalten und an die
(3) Depotübertragung auf ein Depot eines anderen Depotin	
	npfängerdepots bin (sind). Durch die Depotentnahme bzw. den llt, welche zu einem KESt-Abzug führen kann. Die Steuer wird nzbehörden abgeführt (KESt-Abzug).
Unterschrift des Konto- und Depotinhabers	Unterschrift des weiteren Konto- und Depotinhabers

Bitte übermitteln Sie uns alle Seiten des Formulars vollständig ausgefüllt im Original.

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich

Datum, Ort und Unterschrift

Datum, Ort und Unterschrift